



Fachbereich WD 1 / Fachbereich WD 3

Gedenkstättenkonzeption des Bundes

Gedenkstättenkonzeption des Bundes

Aktenzeichen:

WD 1 - 3000 - 018/25 sowie WD 3 - 3000 - 053/25

Abschluss der Arbeit:

22. Juli 2025 (zugleich letzter Stand der Weblinks)

Fachbereich:

WD 1: Geschichte, Politik und Kultur

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Entstehung und aktuelle Situation	4
3.	Föderale Kompetenzen für den Betrieb und die Finanzierung von Mahn- und Gedenkstätten	6
4.	Erforderlichkeit einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Gedenkstättenkonzeption	8
5.	Bedeutung für die Gedenkstätten	9

1. Vorbemerkungen

Auftragsgemäß enthält dieser Sachstand Informationen über die Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Die verfassungsrechtliche Beurteilung in den Kapiteln 3 und 4 erfolgte durch den Fachbereich WD 3 der Wissenschaftlichen Dienste. Dabei wird insbesondere auf die Verteilung der Kompetenzen von Bund und Ländern für den Betrieb und die Finanzierung von Mahn- und Gedenkstätten von nationaler Bedeutung sowie auf die Erforderlichkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Gedenkstättenkonzeption eingegangen.

Zur Bedeutung der Konzeption für die Arbeit der Gedenkstätten wurde das zuständige Referat beim Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) um Auskunft gebeten, dessen Antwort in Abschnitt 5 wiedergegeben ist.

2. Entstehung und aktuelle Situation

Die allmähliche Entwicklung zur Gedenkstättenkonzeption des Bundes ist eng mit dem Einstiegsprozess und der Auseinandersetzung um die politische Identität des wiedervereinigten Deutschlands sowie die Rolle des Staates im Bereich der Kultur verbunden.¹ Zuvor hatte es mit wenigen Ausnahmen keine Bundesverantwortung für Gedenkstätten gegeben.² Der Historiker und Gedenkstätten-Experten Detlev Garbe führt rückblickend aus, mit der Deutschen Einheit habe sich die Frage nach der weiteren Unterhaltung der in der DDR errichteten Mahn- und Gedenkstätten gestellt, die Anfang 1990 durch die Berichterstattung über die Nachnutzung von Buchenwald und Sachsenhausen als sowjetische Speziallager und das Auffinden der Gräber der dort nach 1945 in der Verantwortung des NKWD ums Leben gekommenen Opfer in den Blick der Politik geraten waren. Im Zuge der erforderlich gewordenen Neukonzeption der ehemaligen DDR-Mahn- und Gedenkstätten sowie der Einrichtung von Gedenkstätten, die an das Unrecht des SED-Regimes erinnern, sei das Bewusstsein für eine gesamtstaatliche Verantwortung für die Gedenkstättenlandschaft gewachsen – maßgeblich befördert durch die vom Deutschen Bundestag in der 13. Wahlperiode eingesetzte Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur

1 Für weitergehende Informationen zur generellen Entwicklung der Rolle des Bundes in der Kulturpolitik siehe die Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Kulturpolitik. Formen und Bereiche der Bundeskulturpolitik im föderalen Staat“ (WD10-034/15, 17.04.2015, URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/410170/WD-10-034-15-pdf.pdf>).

2 Zu den Ausnahmen gehörten die Gedenk- und Bildungsstätte Haus der Wannsee-Konferenz und die Dauerausstellungen in den Orten der Verbrechen Hadamar und Ladelund, die jedoch – so Detlev Garbe – Einzelfallentscheidungen darstellten und konzeptionell nicht untermauert waren. (Garbe, Detlef: Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes: Förderinstrument im geschichtspolitischen Spannungsfeld, in: Gedenkstättenrundbrief Nr. 182 (6/2016), hrsg. von der Stiftung Topografie des Terrors, Berlin 2016, URL: https://www.gedenkstaettenforum.de/fileadmin/user_upload/Aktivitaeten/Rundbrief/Rundbriefe_PDF/ganze_Rundbriefe/Gedenkstaetten_Rundbrief_182.pdf, S.4). Weitere Informationen hierzu auch bei Hüttner, Hans Walter: Erinnerungs-, Gedenk- und Geschichtspolitik des Bundes im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland, in: Härtel, Ines (Hrsg.): Handbuch Föderalismus. Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Bd. III, Heidelberg 2012, URL: https://www.hdg.de/fileadmin/bilder/07-Stiftung/Veroeffentlichungen/Veroeffentlichungen_Haertel_Huetter_Erinnerungspolitik-im-foederalen-System.pdf.pdf, §74, S. 703 ff.

im Prozess der Deutschen Einheit“, die am 17. Juni 1998 ihre Empfehlungen zur Förderung von Gedenkstätten vorlegte.³

Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes wurde von der Bundesregierung am 27. Juli 1999 verabschiedet⁴ und 2008 fortgeschrieben⁵. Die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Kultur und Medien zu der Unterrichtung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien hat der Bundestag am 13. November 2008 mit den Stimmen der CDU/CSU-Fraktion, der SPD-Fraktion, der FDP-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke angenommen.⁶

Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes beschreibt u.a. Ziele und Prinzipien staatlicher Gedenkstättenförderung, Kriterien für die Unterstützung einzelner Gedenkorte, Aufgaben von Gedenkstätten in Bildung, Forschung und Erinnerungskultur. Sie ist kein Gesetz und entfaltet somit keine unmittelbare rechtliche Bindung im engeren juristischen Sinne, sie hat jedoch eine wichtige legitimatorische Funktion innerhalb der Gedenkstättenförderung des Bundes, indem sie als Steuerungsinstrument für Förderentscheidungen einen maßgeblichen politisch-administrativen Orientierungsrahmen setzt.

Seit der formellen Verabschiedung im Bundeskabinett am 18. Juni 2008 ist die Konzeption politisch verbindlich. Der in der 20. Wahlperiode vorgelegte Entwurf einer Neufassung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes ist bei einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen im Ausschuss für Kultur und Medien am 11. November 2024 überwiegend positiv aufgenommen worden. Ein erster um Kolonialismus und Einwanderungs- und Demokratiegeschichte erweiterter Entwurf war im Frühjahr 2024 hingegen noch auf heftige Kritik gestoßen.⁷

-
- 3 Garbe, v.a. S. 4 f. Weitere Informationen auch bei Rudnik, Carola S.: Die Erfindung der Gedenkstättenpolitik und das geschichtspolitisch umkämpfte Ende der Singularität der NS-Aufarbeitung nach 1990, 23.09.2020, URL: <https://lernen-aus-der-geschichte.de/Lernen-und-Lehren/content/14895>.
- 4 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Konzeption der künftigen Gedenkstättenförderung des Bundes und Bericht der Bundesregierung über die Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drs. 14/1569, 27.7.1999, URL: <https://dserv.bundestag.de/btd/14/015/1401569.pdf>.
- 5 Unterrichtung durch den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Fortschreibung der Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Verantwortung wahrnehmen, Aufarbeitung verstärken, Gedenken vertiefen, BT-Drs. 16/9875, 19.06.2008, URL: <https://dserv.bundestag.de/btd/16/098/1609875.pdf>.
- 6 Deutscher Bundestag: Stenografischer Bericht, 187. Sitzung, 13.11.2008, BT-Plenarprotokoll 16/187, S. 20086D-20096A, URL: <https://dserv.bundestag.de/btp/16/16187.pdf>.
- 7 Deutscher Bundestag: Gedenkstättenkonzeption des Bundes positiv aufgenommen, 11.11.2024, URL: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw46-pa-kultur-gedenkstaettenkonzeption-1026548>.

3. Föderale Kompetenzen für den Betrieb und die Finanzierung von Mahn- und Gedenkstätten

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist gemäß Art. 30 Grundgesetz (GG)⁸ Sache der Länder, soweit das GG keine andere Regelung trifft oder zu lässt. Mangels ausdrücklicher grundgesetzlicher Zuweisung an den Bund liegen Pflege und Finanzierung von Gedenkstätten als Teil der Kulturhoheit daher grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Länder, so dass dem Bund insoweit keine geschriebenen Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder Förderzuständigkeiten zukommen.⁹

Neben den geschriebenen Kompetenzen erkennt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jedoch auch ungeschriebene Kompetenzen des Bundes an¹⁰, wobei es von engen Voraussetzungen ausgeht.¹¹ So bejaht das BVerfG eine Bundeskompetenz kraft Natur der Sache für Sachgebiete, die begriffsnotwendig und unter Ausschluss anderer Möglichkeiten zwingend nur durch den Bund sachgerecht geregelt werden können.¹² Bundeskompetenzen kraft Natur der Sache sind ihrem Wesen nach daher stets ausschließliche Kompetenzen.¹³ Dementsprechend besitzt der Bund kraft Natur der Sache die Kompetenz, die Repräsentation des Gesamtstaates zu regeln und zu verwalten.¹⁴ Diese Kompetenz ermöglicht es dem Bund, sowohl Einrichtungen von nationaler Bedeutung wie Mahn- und Gedenkstätten zu betreiben, als auch darüber zu entscheiden, ob einer Einrichtung nationale Bedeutung zukommt und inwieweit ihr Betrieb der Repräsentation des Gesamtstaates dient.¹⁵ Dabei handelt es sich um eine umfassende Kompetenz, die neben der Gesetzgebungs- auch die Verwaltungszuständigkeit mit einschließt.¹⁶ Aus der Verwaltungskompetenz folgt entsprechend dem in Art. 104a Abs. 1 GG normierten Konnexitätsprinzip des Weiteren eine Finanzierungskompetenz. Danach tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Die Finanzierungskompetenz folgt also grundsätzlich aus der Verwaltungskompetenz

8 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

9 Spennemann, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 5. Auflage 2022, Teil J, Rn. 191.

10 Kment, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Auflage 2024, Art. 30, Rn. 5.

11 Trute, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 83, Rn. 80.

12 BVerfG, Urteil vom 18.7.1967 - 2 BvF 3/62, 2 BvF 4/62, 2 BvF 5/62, 2 BvF 6/62, 2 BvF 7/62, 2 BvF 8/62, 2 BvR 139/62, 2 BvR 140/62, 2 BvR 334/62, 2 BvR 335/62 (= BVerfGE 22, 180 (217)).

13 Rozek, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 70, Rn. 40.

14 Huber, in: Sachs, GG, 10. Auflage 2024, Art. 22, Rn. 2; Uhle, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 106. EL Oktober 2024, Art. 70, Rn. 76, 78; F. Kirchhof, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 106. EL Oktober 2024, Art. 83, Rn. 63.

15 Huber, a.a.O.

16 Ebd.

und ist mit dieser deckungsgleich.¹⁷ Dies bedeutet zugleich, dass weder der Bund noch die Länder Vorhaben außerhalb ihrer verfassungsrechtlichen Zuständigkeit finanzieren dürfen.¹⁸ Aufgrund der in Art. 104a Abs. 1 GG enthaltenen Vorgabe, dass Bund und Länder die sich aus der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben ergebenden Ausgaben „gesondert“ zu tragen haben, ist es ihnen außerdem verboten, sich an der Finanzierung von Aufgaben der jeweils anderen Gebietskörperschaft zu beteiligen.¹⁹

Keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet es daher, wenn der Bund Gedenkstätten von nationaler Bedeutung selbst betreibt und allein finanziert. Gleiches gilt für Zuwendungen des Bundes für Gedenkstätten in privater Trägerschaft.

Anders verhält es sich jedoch mit der anteiligen Verwaltung und Förderung von Gedenkstätten von nationaler Bedeutung. So wird in der Literatur die Ansicht vertreten, eine nur anteilige Unterstützung durch den Bund sei allenfalls bei aufteilbaren Einrichtungen gerechtfertigt und widerspreche im Übrigen der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung.²⁰ Wie bereits die Verwaltungskompetenz des Bundes kraft Natur der Sache besitze auch die daraus abgeleitete Finanzierungskompetenz ausschließlichen Charakter, so dass die in der Staatspraxis häufig anzutreffende Mischverwaltung und -finanzierung nationaler Erinnerungs- und Gedenkstätten verfassungswidrig sei.²¹

Wenngleich die Rechtsprechung dieser Kritik bisher nicht ausdrücklich entgegengetreten ist, so hat sie doch in Einzelfällen eine anteilige Aufgabenwahrnehmung und eine Durchbrechung des Konnexitätsprinzips aus Gründen der Sachgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit für zulässig gehalten.²² Für die Möglichkeit einer anteiligen Aufgabenwahrnehmung und -finanzierung spricht im Hinblick auf Mahn- und Gedenkstätten von nationaler Bedeutung auch der Entwurf des letztlich nicht zustande gekommenen sog. Flurbereinigungsabkommens, das es Bund und Ländern erlaubt hätte, Übereinkommen über die Finanzierung geschichtlich besonders bedeutsamer Einrichtungen und Veranstaltungen, in denen Rang und Würde des Gesamtstaates zum Ausdruck kommen, zu schließen.²³ Zwar wird in der Literatur zutreffend darauf hingewiesen, dass eine allzu großzügige Annahme ungeschriebener Kompetenzen des Bundes die Rechtsklarheit und -sicherheit der

17 BVerfG, Beschluss vom 15.7.1969 - 2 BvF 1/64 (= BVerfGE 26, 338, 390); BVerwG, Urteil vom 14.6.2016 - 10 C 7.15 (= BeckRS 2016, 50923, Rn. 20).

18 Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, GG, Werkstand: 106. EL Oktober 2024, Art. 104a, Rn. 21.

19 Ebd., Rn. 22.

20 Huber, in: Sachs, GG, 10. Auflage 2024, Art. 22, Rn. 2a; Huber, Der ungeliebte Bundesstaat, NVwZ 2019, 665 (670); Drescher, Die verfassungswidrige Mischfinanzierung der Stiftung für das sorbische Volk, LKV 2022, 1 (2); Uppenbrink, Finanzverfassungsrechtliche Fragen der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, LKV 2004, 109 (111 f.).

21 Huber, Der ungeliebte Bundesstaat, NVwZ 2019, 665 (670).

22 BVerwG, Urteil vom 15.3.1989 - 7 C 42/87 (= BVerwG, NVwZ 1989, 876 (877)).

23 Vgl. BT-Drs. V/2861, Tz. 73 ff.; Näheres zum häufig als Flurbereinigungsabkommen bezeichneten „Entwurf einer Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern bei Hellermann, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 104a, Rn. 112.

Finanzverfassung aushöhlen und die Finanzausstattung des Bundes zu Lasten der Länder ausweiten könne²⁴, jedoch trägt die Gedenkstättenkonzeption diesem Einwand insofern Rechnung, als sie bereits in ihrer ursprünglichen Fassung eine finanzielle Beteiligung des Bundes nur in engen Grenzen und unter Berücksichtigung der Länderkompetenzen vorsah. Wörtlich heißt es dort:

„Die Bundesregierung wird unter Wahrung der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder und Kommunen im Rahmen der Verantwortung des Gesamtstaates dazu beitragen, geeignete Rahmenbedingungen für die Gedenkstättenarbeit zu schaffen. Sie wird dabei die Heterogenität der Trägerschaften von Gedenkstätten achten und unterstützen. Damit trägt sie dazu bei, den dezentralen und pluralen Charakter der Gedenkstättenlandschaft zu festigen, der sich durch ein Neben- und Miteinander von ehrenamtlicher und professioneller Arbeit, lokaler, regionaler und überregionaler Verantwortungsübernahme sowie individuellem und kollektivem Engagement auszeichnet. In diesem Sinne wird die Bundesregierung die Unabhängigkeit der Gedenkstätten von politischen Weisungen respektieren.“²⁵

Des Weiteren lässt sich gegen die eine Mischverwaltung- und -finanzierung ablehnende Literatur-auffassung anführen, dass auch die Übernahme eines Finanzierungsanteils eine zwingende, durch die Länder nicht leistbare Voraussetzung für die staatliche Wahrnehmung einer Aufgabe darstellen kann.²⁶ Die in der Folge daraus ggf. entstehenden Abgrenzungsprobleme sind dabei nur anhand der Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls zu lösen.²⁷

4. Erforderlichkeit einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für die Gedenkstättenkonzeption

Nach dem in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Vorbehalt des Gesetzes bedarf jedes belastende staatliche Handeln einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.²⁸ Im Bereich der Leistungsverwaltung, also der staatlichen Gewährung von Leistungen, hält die Rechtsprechung dies hingegen nicht für erforderlich und lässt die haushaltsplanmäßige Bereitstellung der Mittel ausreichen.²⁹ Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes hat keine eigenständige Rechtsnatur im Sinne eines verbindlichen Rechtsakts, sondern ist, wie eingangs skizziert, ein politisch-programmatisches Dokument mit steuernder und koordinierender Funktion.³⁰ Sie dient als Leitlinie für die Förderung von Gedenkstätten durch den Bund und legt Kriterien, Ziele und Schwerpunkte der Erinnerungskultur fest. Somit stellt die Gedenkstättenkonzeption selbst weder ein belastendes staatliches Handeln noch eine Gewährung von Leistungen dar. Aufgrund ihres rein politischen und unverbindlichen

24 Hellermann, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Auflage 2024, Art. 104a, Rn. 116.

25 BT-Drs. 14/1569, S. 3 f.

26 Heintzen, in: von Münch/Kunig, GG, 7. Auflage 2021, Art. 104a, Rn. 36.

27 Ebd.

28 Sachs/von Coelln, in: Sachs, GG, 10. Auflage 2024, Art. 20, Rn. 114.

29 BVerfG, Beschluss vom 6.5.1958 - 2 BvL 37/56, 2 BvL 11/57 (= BVerfGE 8, 155 (167)); BVerwG, Urteil vom 26.4.1979 - 3C 111/79 (= BVerwGE 58, 45 (48)).

30 Unterrichtung durch die Bundesregierung, Konzeption der künftigen Gedenkstättenförderung des Bundes und Bericht der Bundesregierung über die Beteiligung des Bundes an Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland, BT-Drs. 14/1569, 27.7.1999, S. 3.

Charakters tangiert die Gedenkstättenkonzeption – anders als die staatliche Förderung politischer Stiftungen, die Gegenstand einer Entscheidung des BVerfG war³¹ – auch keine grundgesetzlich geschützte Rechtsposition und bedarf daher keiner eigenständigen gesetzlichen Grundlage. Allerdings müssen die konkreten Ausgaben, die der Bund als Finanzierungshilfen für Gedenkstätten aufwendet, wie sämtliche seiner Ausgaben gemäß Art. 110 Abs. 1 GG in den Haushaltsplan eingestellt werden.

5. Bedeutung für die Gedenkstätten

Die 1999 auf Grundlage der Empfehlungen der Enquetekommission vorgelegte Gedenkstättenkonzeption des Bundes sah eine Ausweitung der Bundesförderung für Neugestaltungsvorhaben in den großen KZ-Gedenkstätten auf dem Gebiet der alten Bundesrepublik vor (Bergen-Belsen, Dachau, Flossenbürg und Neuengamme) und bekannte sich ausdrücklich zu einer dezentralen Erinnerungskultur. Erstmals wurde auch die Unterstützung von Gedenkstätten, die sich in kommunaler oder privater Trägerschaft befinden, auf dem Weg der Projektförderung ermöglicht. „Dabei orientierte sich die Konzeption unter ausdrücklicher Berufung auf die durch den Kulturföderalismus vorrangige Verantwortung der Bundesländer an dem Gedanken der Komplementärfinanzierung. Hervorzuheben ist auch, dass vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit staatlichen Instrumentalisierungen in der DDR in der Gedenkstättenkonzeption von 1999, die mit ihrer Bedeutung von Partizipation und Dezentralität eine große geschichtspolitische Errungenschaft darstellte, ausdrücklich die ‚Unabhängigkeit der Gedenkstätten von politischen Weisungen‘ betont wurde, die auch deshalb mit einer Reihe von Gremien, Fachkommissionen und Beiräten unter Beteiligung der Opferverbände flankiert wurden.“³²

Nach Einschätzung von Garbe ist die Verantwortung des Bundes für die Hinterlassenschaften der einstigen nationalsozialistischen Terrorstätten erst durch den Umweg der Auseinandersetzung mit den Folgen des SED-Regimes erkannt und anerkannt worden.³³ Zu den Auswirkungen der Gedenkstättenkonzeption für die Arbeit der Einrichtungen führt Garbe weiter aus: „Die insbesondere in den alten Bundesländern zunächst von einem bürgerschaftlichen und gesellschaftskritischen Engagement getragenen Gedenkstätten verwandelten sich nun in eine spezifische Form zeithistorischer Museen und in Lernorte historisch-politischer Bildung. Der Prozess zunehmender Professionalisierung und Institutionalisierung war nicht zuletzt eine direkte Folge der Gedenkstättenkonzeption des Bundes, die zur Gründung einer Reihe von Gedenkstättenstiftungen führte.“³⁴

31 BVerfG, Urteil vom 22.2.2023 - 2 BvE 3/19 (= BVerfG, NJW 2023, 831).

32 Garbe, S. 5. Weitere Informationen finden sich in einem Impulsvortrag von Detlef Garbe aus dem Jahr 2022, in dem er die Gedenkstättenkonzeption bilanziert (Garbe, Detlef: Die Gedenkstättenkonzeption des Bundes. Rückblick, Bilanz und Erwartungen an eine Aktualisierung, in: Gedenkstättenrundbrief Nr. 208 (12/2022), hrsg. von der Stiftung Topografie des Terrors, Berlin 2022, URL: https://www.gedenkstaettenforum.de/fileadmin/user_upload/Aktivitaeten/Rundbrief/Rundbriefe_PDF/einzelne_Artikel/208/GedRund_208-3.pdf).

33 Garbe (2016), S. 5.

34 Ebd.

Als Auswahlkriterien und Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel benennt die Konzeption neben einer mindestens hälftigen Beteiligung des Sitzlandes:

- den nationalen oder internationalen Stellenwert des Ortes,
- die Authentizität des Ortes,
- die Exemplarität der Verfolgungsgeschichte der NS-Terrorherrschaft oder der SED-Diktatur,
- die Kooperation von Einrichtungen,
- die Qualität des vorgelegten wissenschaftlich sowie museologisch oder pädagogisch fundierten Konzepts, beurteilt durch ein unabhängiges Expertengremium.³⁵

Die Gedenkstättenkonzeption macht keine weiteren inhaltlichen Vorgaben für die Arbeit der Gedenkstätten, diese arbeiten unabhängig.

Bei den nach der Gedenkstättenkonzeption vom Bund institutionell geförderten Gedenkstätten handelt es sich nach Auskunft von BKM fast ausschließlich um Landeseinrichtungen (meist Stiftungen öffentlichen Rechts), die regelmäßig der Rechtsaufsicht des jeweiligen Landes unterliegen. Sowohl das jeweilige Sitzland als auch BKM sind regelmäßig in den Aufsichtsgremien der geförderten Gedenkstätten vertreten, in denen die Einrichtungen regelmäßig Tätigkeitsberichte abgeben und grundlegende inhaltliche Fragen behandelt werden.

35 BT-Drs. 16/9875, S. 3 f. und 18 ff. (Anlage 4).